

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen teilweise entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Wegfall des so genannten Ehegattensplittings beanstandet.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 106 Mitzeichnungen sowie 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent führt aus, er sei Alleinverdiener und hätte bei einem Wegfall des Ehegattensplittings rund 470 € weniger zur Verfügung. Die Eingabe bezieht sich offenbar auf die aktuelle politische Diskussion zu einer möglichen Überarbeitung des Ehegattensplittings. Der Petent geht offensichtlich davon aus, dass eine Umgestaltung des Ehegattensplittings sich insbesondere auf solche Ehen negativ auswirkt, die kinderlos geblieben sind.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass gegenwärtig für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten die Möglichkeit der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter Anwendung des Splittingverfahrens besteht. Über dieses Verfahren werden die Ehegatten so gestellt, als ob jeder Ehegatte die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt und dieses als Alleinstehender nach dem für jeden Steuerpflichtigen geltenden Einkommensteuertarif zu versteuern hätte. Dieses Splittingverfahren führt zu einer Milderung der Tarifprogression, wenn nur ein Ehegatte Einkünfte bezieht oder die Ehegatten unterschiedlich hohe Einkünfte haben.

Der Splittingeffekt soll dazu dienen, dass – unabhängig von der Verteilung des Erwerbseinkommens auf die Ehegatten – die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums beider Ehepartner gesichert wird, indem der im Einkommensteuertarif eingearbeitete Grundfreibetrag beiden Ehegatten gewährt wird.

Sofern beide Ehepartner zu gleichen Teilen zum gemeinsam zu versteuernden Einkommen beitragen, ist der Splittingeffekt gleich Null. Er ist ebenfalls gleich Null, falls die beiden Ehepartner ein zu versteuerndes Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes erzielen. Aufgrund des in diesem Bereich konstanten Grenzsteuersatzes bringt die effektive hälftige Aufteilung keine Tarifentlastung mehr. Insoweit ist dem Anliegen des Petenten, dass das Ehegattensplitting bei großen Einkommen ab 200.000 € entfallen könne, bereits mit der gegenwärtigen Regelung entsprochen.

Das Splittingverfahren ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten nach Art. 3 Abs. 1 GG orientierte, sachgerechte Besteuerung. Es handelt sich nicht um eine Begünstigung der Ehe, sondern vielmehr um eine geschlechtsneutrale, einkommensteuerliche Umsetzung von verfassungsrechtlichen Vorgaben mit dem Ziel, die für die Ehegatten zutreffende steuerliche Belastung zu verwirklichen.

Sofern der Petent die Befürchtung hegt, eine Abschaffung des Ehegattensplittings betreffe insbesondere kinderlos gebliebene Ehen, ist festzustellen, dass das Ehegattensplitting nicht dazu bestimmt oder geeignet ist, die Aufwendungen der Eltern für die Betreuung der Kinder ertragsteuerlich zu berücksichtigen. Die verfassungsrechtlich gebotene Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht erfolgt dementsprechend auch nicht durch das Splittingverfahren, sondern durch den Familienleistungsausgleich, unabhängig vom Familienstand der Eltern.

Grundsätzlich stellt der Petitionsausschuss fest, dass Änderungen bei der Ehegattenveranlagung und insbesondere auch beim Splittingverfahren zwar verfassungsrechtlich nicht generell ausgeschlossen sind. Allerdings prägt die bisherige Rechtsprechung des BVerfG entscheidend den Spielraum für eine Änderung der derzeit-

gen steuerlichen Behandlung von Ehegatten. Eine ersatzlose Abschaffung des Splittingverfahrens wäre nicht möglich. Bei einer Änderung des Ehegattensplittings wäre zu berücksichtigen, dass Ehegatten nicht schlechter als unverheiratete zusammenlebende Paare gestellt werden dürfen. Weiterhin wären die wechselseitigen Unterhaltsverpflichtungen der Ehegatten zu berücksichtigen. Der ehelichen Gemeinschaft des Erwerbs, die zu einer anteiligen Teilhabe am Familieneinkommen führt, müsste hinreichend Rechnung getragen werden.

Nach dem Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung für ein konkretes Tätigwerden. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem geäußerten Anliegen teilweise entsprochen worden ist.